jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/11/6 96/20/0405

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.11.1997

Index

L65005 Jagd Wild Salzburg
41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

JagdG Slbg 1993 §44;
JagdG Slbg 1993 §46;
WaffG 1986 §12 Abs1;

Rechtssatz

Die Verweigerungsgründe gem § 44 Slbg JagdG 1993, die zu einer Entziehung der Jahresjagdkarte nach § 46 Slbg JagdG 1993 führen können, schließen die Voraussetzungen für die Verhängung eines Waffenverbotes nicht in sich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996200405.X01

Im RIS seit

25.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at